

Antrag für eine Abo-Karte



Vertragsbedingungen der Abo-Karte

Stand: 21.08.2005

Ich beantrage eine Abo-Karte im Stadtverkehr Gotha (Tarifzone 01) entsprechend den nebenstehenden Bedingungen

ab 1. Monat und Jahr

Antragsteller/ Fahrgast	Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
	Straße, Hausnummer					
	PLZ, Wohnort			Telefon dienstlich/mobil		
	Telefon privat					

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige das vertragsführende Verkehrsunternehmen widerruflich, monatlich den fälligen Betrag von meinem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber (falls abweichend)	Kontonummer	<input type="text"/>	Kreditinstitut	<input type="text"/>	BLZ	<input type="text"/>
	Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
	Straße, Hausnummer					
	PLZ, Wohnort			Unterschrift		
<input checked="" type="checkbox"/>						

Ich habe die nebenstehenden Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Ort, Datum	<input type="text"/>	Unterschrift des Antragstellers/Fahrgastes	<input checked="" type="checkbox"/>
------------	----------------------	--	-------------------------------------

Bearbeitungsvermerk (wird vom Verkehrsunternehmen ausgefüllt)

Bearbeiter Verkehrsunternehmen

1. Es gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Das Vertragsverhältnis ist spätestens mit Abgabe des Antrages an das Verkehrsunternehmen zustande gekommen.
2. Der Fahrausweis gilt für den im Antrag benannten Fahrgast. Das Verkehrsunternehmen ist bei Nichtübereinstimmung der Angaben zur Korrekturvornahme berechtigt. Der Fahrausweis ist auf andere Personen nicht übertragbar.
3. Das Abonnement kann am 1. Tag eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Antrag mit der Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen vorliegt.
4. Das vertragsführende Verkehrsunternehmen ist ermächtigt, das Fahrgeld monatlich bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom angegebenen Konto abzubuchen.
5. Die monatliche Abbuchung erfolgt nach dem 20. des laufenden Monats. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, den monatlichen Betrag auf dem Konto bereit zu halten. Ist die Abbuchung nicht möglich, besteht für das vertragsführende Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung und des Einzuges des Fahrausweises. Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren vom Kontoinhaber zu übernehmen.
6. Der Verlust des Fahrausweises muss dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Nach einer Sperrzeit von 10 Kalendertagen ist einmalig eine Neuausstellung gegen eine Gebühr von 5,00 € möglich.
7. Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht fristgemäß gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um weitere 12 Monate. Die neue Abo-Karte wird dem Fahrgast per Post vor Ablauf der bisher gültigen Karte zugeschickt.
8. Der Fahrgast muss nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei nichterfolgter Kündigung im Besitz einer neuen Abo-Karte sein. Sollte die Übersendung gemäß Punkt 7. nicht erfolgen, so besteht die Verpflichtung, dies dem Verkehrsunternehmen vor Beginn der neuen Gültigkeitsdauer anzuzeigen.
9. Der Vertrag kann nur bis zum 10. des Vormonats für den laufenden Monat schriftlich gekündigt werden. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Abo-Karte bis zum dritten Tag nach Ablauf des letzten Monats beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen vorliegt. Bei Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten innerhalb der Gültigkeitsdauer erfolgt keine Rabattierung und der monatliche Differenzbetrag zum vollen Fahrpreis einer Monatskarte wird nacherhoben (Ausnahme Todesfall).
10. Bei Tarifänderungen wird entsprechend der neue Fahrpreis vom Konto abgebucht. Hierzu sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Eine gesonderte Information erfolgt nicht. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bis zum 10. des Folgemonats der Tarifänderung ohne Erhebung von Nachforderungen gemäß Punkt 9.
11. Der Fahrgast/Kontoinhaber verpflichtet sich, Adressen- sowie Kontoänderungen unverzüglich dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen schriftlich bekannt zu geben. Fallen dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen Kosten zur nachträglichen Ermittlung von nicht gemeldeten Adressen- und Kontoänderungen an, können diese zurück verlangt werden.
12. Anfragen, Änderungen, Kündigungen und Verlustmeldungen nimmt nur das vertragsführende Verkehrsunternehmen entgegen.

**Regionale Verkehrsgemeinschaft
Gotha GmbH**
Reinhardsbrunner Str. 23
99867 Gotha

Tel.: 03621 - 30 11 49
www.rvg-gotha.de

**Thüringerwaldbahn und Straßenbahn
Gotha GmbH**
Waltershäuser Str. 98
99867 Gotha

Tel.: 03621 - 431 0
www.waldbahn-gotha.de